



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt:		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0015 Status: öffentlich Datum: 28.10.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.11.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Sachverhalt:

Durch das Steueränderungsgesetz vom 02. November 2015 wurde die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. Ab dem 01.01.2017 gilt der neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügte § 2 b, dessen Anwendung gemäß § 27 Abs. 22 UStG mit einer Übergangsregelung über vier Jahre bis zum 31.12.2020 versehen worden ist. Bislang war die Umsatzbesteuerung von Kommunen auf Betriebe gewerblicher Art und land- und forstwirtschaftliche Betriebe beschränkt (§ 2 Abs. 3 UStG). Die zwischen den Kommunen abgegebenen Leistungen wurden bisher als Beistandsleistungen immer der hoheitlichen und damit umsatzsteuerfreien Tätigkeit zugeordnet.

Nach der Neuregelung durch § 2 b UStG sind die Leistungen der Kommunen zukünftig unabhängig vom Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes umsatzsteuerpflichtig, wenn sie unternehmerischer Art sind, d.h. die Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage oder im Wettbewerb mit privaten Dritten erbracht werden. Die bisher geltenden Umsatzsteuerbefreiungen für unternehmerische Leistungen zwischen Kommunen (Beistandsleistungen) werden stark eingeschränkt. Hoheitliche Tätigkeiten bleiben umsatzsteuerfrei.

Es ist zu erwarten, dass die Neuregelung aufgrund der entfallenden Steuerbefreiungen zu administrativen und finanziellen Mehrbelastungen des Landkreises führen wird. Aus diesem Grund soll die Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch genommen werden. Danach kann der Landkreis dem Finanzamt gegenüber erklären, dass das bisher geltende Umsatzsteuerrecht noch übergangsweise bis zum 31.12.2020 angewendet werden soll (Optionserklärung). Die Optionserklärung ist spätestens bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Sie kann jederzeit mit Wirkung für zukünftige Besteuerungszeiträume widerrufen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis übt die Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 aus.

Luttmann